

- b) in der ständigen Kommission mitzuarbeiten, in die sie gewählt worden sind;
- c) die ihnen von der Volksvertretung übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen;
- d) eine enge und ständige Verbindung mit der Bevölkerung zu halten, ihr die staatliche Politik und insbesondere die Gesetze zu erläutern sowie sie zur aktiven Mitarbeit bei der Durchführung der staatlichen Aufgaben zu gewinnen;
- e) Wähleraufträge und Empfehlungen der Wähler schnell und sorgfältig zu bearbeiten;
- f) regelmäßig öffentliche Sprechstunden abzuhalten;
- g) mindestens einmal jährlich der Bevölkerung Rechenschaft über die Tätigkeit der Volksvertretung und über ihre eigene Arbeit als Abgeordnete zu legen und laufend über den Stand der Erfüllung der Wähleraufträge und der an sie herangetragenen Wünsche, Vorschläge und Beschwerden der Bürger zu berichten;
- h) ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland durchzuführen.

### §23

(1) Die Leiter der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Abgeordneten auf deren Wunsch unverzüglich zu empfangen und bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(2) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen dürfen nicht wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit getanen Äußerungen